

Hauptausschuss 08.09.2014

Ergänzende Anlage zu **TOP 3.2**

Weitere Erläuterungen in der Sitzung

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
- Der Bürgermeister



Kommunalaufsicht

Herr Carl

Zimmer: A 1.26

Telefon: 13-2960

Telefax: 13-3216

E-Mail:

bernd.carl@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15-083-13

Siegburg, den 23.06.2014

Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Gemeinde Eitorf Abschaffung der Sportstättennutzungsgebühren

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

bezogen auf Ihre Anfrage, inwieweit eine Abschaffung der Sportstättennutzungsgebühren mit der Haushaltssituation der Gemeinde vereinbar wäre, kann ich Folgendes ausführen:

Die Gemeinde Eitorf befindet sich seit 2013 im Haushaltssicherungskonzept. Dies bedeutet, dass die Gemeinde in besonderem Maße verpflichtet ist, durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen ihre Haushaltssituation zu verbessern. Hierzu gehört nicht nur die Reduzierung von Aufwendungen, sondern auch die Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Ertragserzielung. Die Konsolidierung ist konsequent umzusetzen und stetig weiterzuentwickeln, hierzu verweise ich auch auf meine Ausführungen in der Genehmigungsverfügung vom 06.08.2013 zum mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 vorgelegten HSK.

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Sportstätten wurde nach Ihrem Bericht vom 12.07.2013 im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2011 eingeführt und umfasst ein jährliches Ertragsvolumen von rd. 15 TEUR.

Ein sachlicher Grund für die Abschaffung der Gebührenerhebung ist für mich nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass sich die Haushaltssituation seit Einführung der Gebühr weiter verschlechtert hat (HSK). Der Verzicht auf diese Erträge würde der oben beschriebenen verstärkten Konsolidierungspflicht der Gemeinde eindeutig zuwiderlaufen.

Sollte der Rat einen entsprechenden Beschluss fassen, wäre der Verzicht in Höhe der bisher erzielten Erträge als freiwillige Leistung zu bewerten und müsste in Folge durch die Streichung/Reduzierung anderer freiwilliger Aufwendungen mindestens ausgeglichen werden.

Eine „Gegenfinanzierung“ durch Steuererhöhungen kann hier nicht überzeugen. Bei der Abschaffung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und der Erhebung bzw. Anhebung von Steuern ist der Nachrang der Steuern zu beachten, der im dargestellten Fall keine Berücksichtigung finden würde.

Ich möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass es nicht ausreicht, im Rahmen der Fortschreibungen das im genehmigten HSK dargestellte Jahr des Haushaltsausgleichs (hier



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

2023) zu halten. Erkennbares Ziel muss es sein, den Haushaltsausgleich möglichst frühzeitig wieder zu erreichen und zudem durch Reduzierung der Fehlbeträge den weiteren Verzehr des gemeindlichen Eigenkapitals einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. 